



GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN
NATUR | KULTUR | MITEINANDER

Miteinander

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN



Acholshausen



Eichelsee



Rittershausen



Wolkshausen

Mitglied in der



Allianz
**Fränkischer
Süden**
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Bürgerverein & Musikverein Gaukönigshofen laden ein zum Kabarettabend:

15 JAHRE
DAS EICH

TUT EICH NED AB!
DAS SECHSTE PROGRAMM

**Sonntag, 11. Mai 2025 –
19 Uhr**
im Haus der Jugend

Vorverkauf 18 € – Abendkasse 20 €
Einlass ab 18 Uhr

Karten unter 0171/1971152 oder
www.haus-der-jugend.net

**140 FEUERWEHR
JAHRE RITTERSHAUSEN**
23. - 26. MAI 2025

UNSER FESTPROGRAMM:

FR	19:00 Uhr 20:00 Uhr danach Bis 21:30 Uhr	Einlass BEATABEND BAND OVERDRIVE DJ ALEX MADER Eintritt frei
SA	13:30 Uhr 14:30 Uhr 17:00 Uhr 19:00 Uhr 19:30 Uhr	BLAULICHT-TAG <small>Rettenungskräfte live in Action, Fahrzeuge zum Antanzen!</small> Stündliche Showübungen Steckerfisch - F(r)isch vom Grill Stimmungsabend: SCHLOSSKAPELLE ERLACH Einzug der Wehren
SO	10:30 Uhr 11:30 Uhr 13:30 Uhr 17:00 Uhr Feuerwerk	Frühschoppen Mittagessen mit den Gelchsheimer Musikanten FESTUMZUG Musikgemeinschaft Baldersheim-Burgerroth Nach Einbruch der Dunkelheit
MO	13:30 Uhr 15:00 Uhr 17:00 Uhr 19:00 Uhr 19:30 Uhr	Familien- und Firmennachmittag Dorfmusikanten Sonderhofen & Landmaschinenausstellung Clown Muck, anschließend Luftballonknoten Krustenbraten mit Spätzle und Salat Stimmungsabend: DIE HOPFERSTÄDTER Einzug der Wehren

*Wir freuen uns
auf Ihren
Besuch!*

Freiwillige Feuerwehr
RITTERSHAUSEN



Ärztliche Dienste

Bereitschaftsdienst

Rufnummer für Hausbesuche: 116 117

In lebensbedrohlichen Fällen bitte den
Notarzt verständigen unter **Tel. 112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Die **Notdienstauskunft für den Zahnarzt** finden Sie:

- **unter dem Link:**
<https://www.notdienst-zahn.de/index>
- **kostenlose Festnetznummer:**
Tel. 116 117
- **Kostenlose Handynummer:**
Tel. 116 117
- **in der Bürger App der Gemeinde Gaukönigshofen:**
unter der Rubrik „Gesundheit und Soziales“

APOTHEKEN-NOTDIENST

Die **Notdienstauskunft für Apotheken** finden Sie:

- **unter dem Link:**
<https://www.blak.de/notdienst/oeffentliche-notdienst-suche/umkreissuche>
- **Kostenlose Festnetznummer:**
Tel. 0800 00 22833
- **Kostenpflichtige Handynummer:**
Tel. 22833
- **in der Bürger App der Gemeinde Gaukönigshofen:**
unter der Rubrik „Gesundheit und Soziales“

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Ochsenfurt: Wertstoffhof Bärenthal, Am Ladehof 21
Di. 9.00 – 18.00 Uhr; Mi. 7.00 – 12.00 Uhr
Do. 9.00 – 18.00 Uhr; Fr. 9.00 – 18.00 Uhr
Sa. 9.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffhof mit Annahme aller Elektro-Altgeräte (inkl. Bildschirme und Monitore, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, PV-Module) sowie Grüngut bis 5 Kubikmeter und Erdenverkauf.

Gaukönigshofen: Grüngutsammelstelle

Die Grüngutsammelstelle ist von März bis einschließlich November jeweils am Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr geöffnet.



Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

Sie möchten etwas klären? Rufen Sie uns zu unseren Sprechzeiten an.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen telefonisch zu klären. Viele Fragen, etwa zu Öffnungszeiten, Zuständigkeiten oder mitzubringenden Unterlagen, können wir Ihnen sofort beantworten.

Sie erreichen uns telefonisch unter

**09337/9719-0 oder
per E-Mail (info@gaukoenigshofen.bayern.de)**

zu den **Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter: www.gaukoenigshofen.de/Rathaus/Ansprechpartner bzw. Rathaus/Bauhof.

Lässt sich Ihr Anliegen nicht klären, vereinbaren wir gerne einen persönlichen Termin mit Ihnen.

Online-Terminvereinbarung für das Einwohnermeldeamt



Buchen Sie Ihren Termin im Melde- und Passamt!

[Jetzt online buchen](#) →

Wir wollen die Terminvergabe für Sie so einfach wie möglich gestalten, deshalb können Termine für das Einwohnermeldeamt ab sofort auch online gebucht werden. Sie finden die Online-Terminvereinbarung auf der Startseite www.gaukoenigshofen.de.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen



1. Bürgermeister Johannes Menth

Anschrift: Hauptstraße 16
97253 Gaukönigshofen
Telefon: 0 93 37/97 19-0
Fax: 0 93 37/97 19-99
E-Mail: info@gaukoenigshofen.bayern.de
Homepage: www.gaukoenigshofen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden

Für Vor-Ort-Termine steht Herr Menth nach Vereinbarung jederzeit zur Verfügung!

In dringenden Fällen ist die Gemeinde unter folgender Rufnummer zu erreichen:

Wasserwart 01 72/6 56 84 07
Rufbereitschaft Bauhof 01 73/6 00 74 11
(nur außerhalb der Dienstzeiten!)
Bauhofleiter 01 72/6 56 84 07

Aus der Gemeinderatssitzung

Vereidigung eines Feldgeschworenen

Herr Florian Barthel wurde als neuer Feldgeschworener für Gaukönigshofen vereidigt. Er übernimmt eine wichtige Rolle in der örtlichen Flurvermessung und Grenzüberwachung. Die Bestellung eines ortsnahen Feldgeschworenen gewährleistet eine zuverlässige und bürgernahe Betreuung im Bereich der Grundstücksgrenzen. Gleichzeitig wurde Herr Josef Busch aus dem Amt verabschiedet – mit Dank für seinen langjährigen Einsatz.



Materialbeschaffung Feuerwehr 2025

Die Feuerwehren der Gemeinde erhalten neue Schutzkleidung und Arbeitsmaterial im Wert von rund 24.500 €. Durch diese Anschaffung bleiben die Feuerwehren modern ausgestattet, was die Sicherheit der Feuerwehrleute und der Bürger im Ernstfall erhöht.

Ersatzbeschaffung Salzstreuer

Der alte Salzstreuer ist technisch veraltet und häufig defekt, wodurch ein zuverlässiger Winterdienst nicht mehr gewährleistet werden kann. Der neue Streuer vom Typ Bucher Tracon V12p bietet eine moderne Steuerung und ermöglicht einen effizienteren Einsatz. Der Gemeinderat hat daher die dringend notwendige Anschaffung beschlossen.

Geschwindigkeitsanzeigetafeln

Der Gemeinderat hat beschlossen, elf solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeigetafeln anzuschaffen. Diese Maßnahme soll das Geschwindigkeitsbewusstsein im Straßenverkehr fördern und zur Erhöhung der Sicherheit, insbesondere in Bereichen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, beitragen. Der Einsatz von Solarenergie ermöglicht einen umweltfreundlichen und kostengünstigen Betrieb.

Modernisierung der IT-Infrastruktur

Die Gemeinde modernisiert ihre IT-Infrastruktur durch die Einführung der Microsoft 365-Plattform sowie neuer Hardware. Der Auftrag wurde an die Firma Necotek vergeben, deren Lösung zwar höhere Anfangsinvestitionen mit sich bringt, jedoch deutlich geringere laufende Kosten verursacht. Diese Entscheidung stellt sicher, dass sowohl die Verwaltung als auch die Grundschule künftig sicherer, effizienter und zukunftsfähiger arbeiten können.

Zuschuss für Kirchenfassade Rittershausen

Die Gemeinde gewährt einen Zuschuss von bis zu 3.300 € zur Sanierung der Friedhofsseite der Kirchenfassade in Rittershausen. Damit beteiligt sich die Kommune gemeinsam mit der Diözese an der Erhaltung dieses bedeutenden, ortsbildprägenden Gebäudes.

365-Euro-Ticket: Zuschuss angepasst

Der gemeindliche Zuschuss für das 365-Euro-Ticket wird künftig 50 € pro Jahr betragen. Damit passt sich die Gemeinde der neuen Förderpraxis des Landkreises an. Trotz dieser Kürzung bleibt die Förderung bestehen, sodass für berechnete Familien weiterhin kostengünstige Fahrten im gesamten Verkehrsverbund möglich sind.

Haushaltssatzung beschlossen

Der Haushalt für 2025 wurde mit einem Gesamtvolumen von über 10 Millionen Euro beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird moderat auf 360 % angehoben, bleibt jedoch unter dem regionalen Durchschnitt.

Sitzungstermine



Es finden folgende Sitzungen statt:

- **5.5.2025**
Gemeinderat
- **2.6.2025**
Gemeinderat

Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Zu den Gemeinderatssitzungen sind alle Bürger und Bürgerinnen herzlich eingeladen!

Die Tagesordnung finden Sie im Bürgerinformationssystem (BIS) auf unserer Homepage.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Gaukönigshofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johannes Menth (v.i.S.d.P.)

Miteinander: Gemeindeblatt mit amtlichen Mitteilungen

Anzeigen, Layout und Druck:

Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden, Telefon 0 79 53 / 98 01-0, Telefax 0 79 53 / 98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de
www.krieger-verlag.de

Das nächste Miteinander erscheint am 7. Juni 2025
Redaktionsschluss: Dienstag, 27. Mai 2025, 12.00 Uhr



F E R I E N
S P I E L
P L A T Z
Gaukönigshofen

Liebe Kinder, liebe Eltern,

wir freuen uns riesig! Der Ferienspielplatz findet auch in diesem Jahr wie gewohnt **auf dem Festplatz in Gaukönigshofen** statt.

Hierzu laden wir alle abenteuerlustigen **Schulkinder im Alter von 6 bis 12 Jahren** in der Woche vom **04.– 09. August 2025** täglich von **8.30-16.30 Uhr** ein,



sich mit uns auf die ***Spuren der antiken Römer und Griechen*** zu begeben.

Wir reisen gemeinsam in der Zeit zurück und treten als talentierte Sportler in verschiedenen Wettbewerben auf den Olympischen Spielen an, handeln mit unserer Ware auf dem Forum Romanum und vergnügen uns nach getaner Arbeit mit Spielen oder Aufführungen im Kolosseum....was wir die Woche über alles erleben werden, das wissen nur die Götter, aber eines steht fest: wir werden sicher eine ganz tolle Zeit zusammen haben, also kommt zum Ferienspielplatz und lasst euch überraschen!

Die **Anmeldung** beginnt morgens um **8.30 Uhr**. Das **Programm** findet jeweils **zwischen 8.30 und 12 Uhr** sowie von **14 - 16.30 Uhr** statt. In der **Mittagspause von 12 - 14 Uhr** können die Kinder entweder nach Hause gehen oder auf dem Festplatz bleiben. Aus versicherungsrechtlichen Gründen müssen sich die Kinder beim Verlassen des Platzes abmelden. Weiterhin besteht auch in diesem Jahr die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen (Fleisch/Fisch oder vegetarisch) zu bestellen. Ebenfalls bieten wir einen Getränkeverkauf für die Kinder an. Bitte geben Sie ihrem Kind daher, falls erwünscht, etwas **Kleingeld** mit. Es empfiehlt sich außerdem, **alte Kleidung** zu tragen und jedem Kind einen **eigenen Rucksack** mitzugeben. Wir bitten bei sonnigem Wetter darum, für einen ausreichenden **Sonnenschutz** zu sorgen. Handys und andere elektronische Geräte sind auf dem Ferienspielplatz **nicht** erwünscht!

Auch in diesem Jahr wird es ein gemeinsames **Abschlussfest** – von und mit den Kindern gestaltet – geben. Dieses veranstalten wir am **Freitag, den 08.08.25**, in der Zeit zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr auf dem Festplatz. Hierzu laden wir alle Familien bereits jetzt **♥-lich** ein. Außerdem findet bei gutem Wetter am Ende der Woche unsere **Übernachtung von Freitag, den 08.08., auf Samstag, den 09.08.**, statt. Die Anmeldung hierzu wird im Laufe der Ferienspielplatzwoche erfolgen – nähere Infos erhalten Sie dann ebenfalls im Laufe der Ferienspielplatzwoche.

Außerdem werden wir die Kinder auf dem Festplatz wieder in **Kleingruppen** einteilen. Hierfür können Ihre Kinder bei der Anmeldung **bis zu maximal drei Wünsche** angeben, mit welchen anderen Kindern sie gerne in einer Gruppe wären. Wir werden diese Wünsche bei der Gruppeneinteilung bestmöglich berücksichtigen, möchten jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir vermutlich nicht jedem Kind alle Wünsche erfüllen können.

Der **Kostenbeitrag** beträgt für die Woche **60 € pro Kind**. Bei der Übernahme eines freiwilligen Putzdienstes wird Ihnen nach dessen Erledigung ein Betrag in Höhe von 10€ zurückerstattet. Die **Teilnehmerzahl ist begrenzt** und nach Erreichen dieser können wir Ihr Kind zunächst einmal nur auf unsere Warteliste aufnehmen. **Der Anmeldezeitraum** geht in diesem Jahr **von Montag, den 02. Juni, bis Freitag, den 06. Juni 2025**. Die **Anmeldung** nehmen Sie bitte über die **Bürger-App** oder den beigefügten **QR-Code** vor. Bitte überweisen Sie außerdem den Kostenbeitrag **bis zum 16.06.2025** auf das Konto der Gemeinde, damit die Anmeldung vollständig abgeschlossen ist:

IBAN: DE28 7905 0000 0650 1002 33
Bank: Sparkasse Mainfranken
Verwendungszweck: „Name des Teilnehmers“ + FSP 2025



Wir freuen uns auf Euch!
Euer Ferienspielplatz-Team mit Sarah und Sophia

In eigener Sache

Wichtige Informationen zum Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Vereinsfesten

Hinsichtlich des Betriebs von Trinkwasseranlagen auf Festen jedweder Art werden die Vorgaben der Trinkwasserverordnung nochmals deutlich verschärft. Nunmehr besteht nach § 13 Trinkwasserverordnung für jeden Veranstalter von Festen die Verpflichtung, den Betrieb einer zeitweisen Trinkwasserversorgungsanlage schriftlich beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Darin müssen Informationen zu Errichtung und Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie über die voraussichtliche Dauer des Betriebes enthalten sein. Diese Informationen und Angaben müssen so früh wie möglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Mit dem Einreichen des ausgefüllten Anzeigeformulars, welches bei uns erhältlich ist (unter: [www.gaukoenigshofen.de/Bürgerservice & Soziales/Formulare/Anzeige zur Nutzung von Trinkwasseranlagen](http://www.gaukoenigshofen.de/Bürgerservice%20Soziales/Formulare/Anzeige%20zur%20Nutzung%20von%20Trinkwasseranlagen)), verpflichtet sich der Veranstalter, einen Nachweis zu erbringen, dass die Installation der Wasserversorgungsanlagen aus geeigneten Materialien bestehen und durch fachkundiges Personal nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgenommen wurde. Weitere Informationen können dem auf der Gemeinde (bzw. unserer Homepage) erhältlichen Merkblatt über Trinkwasserversorgungsanlagen des Gesundheitsamtes Würzburg und dem Merkblatt der DVGW über Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen entnommen werden.



Antrag auf Straßensperrung oder Sondernutzung von öffentlichem Grund

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass für folgende Nutzungen ein Antrag auf Straßensperrung bzw. Sondernutzung zu stellen ist:

- ✓ Falls im Rahmen von Bauarbeiten eine Straßensperrung oder eine Beschilderung der Baustelle notwendig ist (Vollzug der StVO gem. § 45), ein Baugerüst, ein Baukran oder sonstige Baumaschinen auf öffentlicher Verkehrsfläche (inkl. Geh- und Radwege) aufgestellt oder abgeladen werden, ist im Vorfeld ein Antrag auf Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes bei der Gemeindeverwaltung zu stellen (Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, Art. 18 Abs. 2a BayStrWG). Erst nach Vorliegen des entsprechenden Genehmigungsbescheides ist die diesbezügliche Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche möglich.

- ✓ Ablagerung von Baumaterialien jedweder Art dürfen nur nach erfolgter Anzeige und Genehmigung durch die Gemeinde Gaukönigshofen auf öffentlichem Verkehrsgrund (inkl. Geh- und Radwege) erfolgen.
- ✓ Verunreinigung von Straßen
Der Bauherr ist verpflichtet, eine etwaige Straßenverunreinigung unverzüglich wieder zu beseitigen. Insbesondere beim Bauaushub muss auf die öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit geachtet werden. Im Falle einer nicht beseitigten Verunreinigung wird im Wege, einer für die Bauherren kostenpflichtigen Ersatzvornahme, die Straßenreinigung veranlasst.
- ✓ Schäden an öffentlichen Anlagen und deren Vermeidung
Soweit öffentliche Anlagen wie Parkplätze, Gehwege, Bordkanten, Baumbestände, Mulden-Rigolen, Straßenlampen, Schachtabdeckungen usw. beschädigt werden, muss dies der Bauherr der Gemeinde umgehend melden.
- ✓ Für Schäden, die durch beauftragte Unternehmen entstehen, haftet der Bauherr, wenn diese nicht umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Zur Vermeidung von Schäden bietet sich an, alle Schächte mit starken Folien abzudecken, Stahlplatten zu verlegen, Plätze für Lagermaterial mit Trassierungsbändern zu kennzeichnen, Balkenreste für LKW-Kräne bereitzulegen, Unternehmer vorab auf die Besonderheiten hinzuweisen und alle öffentlichen Anlagen täglich zu kontrollieren.
- ✓ Wichtig: Die Antragstellung darf nur noch durch Firmen erfolgen, die die Bauprojekte durchführen. Ein Verantwortlicher mit Nachweis gemäß MVAS99 muss benannt und der Nachweis vorgelegt werden. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Gemeinde zu stellen. Ansprechpartner sind Frau Ringelmann und Frau Pfeuffer, Tel. 09337/9719-77 oder -66.

Das Antragsformular dazu steht auf der Homepage der Gemeinde unter: Bürgerservice & Soziales/Formulare. Die Sondernutzungsgebührensatzung dazu steht ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter Bürgerservice & Soziales/Satzungen.

Werden die o. g. zu beantragenden Genehmigungen versäumt, ist hier eine zusätzliche Säumnisgebühr von bis zu 100,00 Euro möglich.

Wichtiger Kassentermin

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbsteuer

Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal)

Fälligkeit: 15. Mai 2025

Die fälligen Beträge können den zugestellten Bescheiden entnommen werden.

Bei erteiltem SEPA-Mandat ist nichts zu veranlassen. Selbstzahler werden gebeten, den Termin zu beachten und die fälligen Zahlungen **rechtzeitig** zu veranlassen.

Bitte denken Sie rechtzeitig an Ihre (Reise-) Dokumente!



Aktuell beträgt die Bearbeitungszeit der Reisepässe durch die Bundesdruckerei mindestens 4 Wochen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, rechtzeitig an die Beantragung Ihrer Reisepässe für sich und

Ihr/e Kind/er zu denken. In Ausnahmefällen kann ein Reisepass auch per Express beantragt werden.

Die Lieferung erfolgt dann innerhalb von 3-4 Werktagen.



FUNDSACHEN

Folgender Fundgegenstand wurde im Rathaus Gaukönigshofen abgegeben:

- schwarzes Fahrrad

Falls Sie der Besitzer von dem oben genannten Fundgegenstand sind,

dann melden Sie sich bitte zu den Öffnungszeiten im Rathaus bei Frau Buchholz unter Tel. 09337/9719-55.

Beratung in Rentenangelegenheiten

Der nächste Termin für die Beratung in Rentenangelegenheiten bei Herrn Weißenberger (Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund) findet am

Mittwoch, den 18. Juni 2025

statt.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Ringelmann, Tel. 09337/9719-77, oder Frau Pfeuffer, Tel. 09337/9719-66, zwecks vorheriger Terminabsprache.

Eine Beratung ohne Termin ist grundsätzlich nicht möglich.

Miteinander goes eco – Ihr kleiner Beitrag für eine bessere Umwelt



Sie können unser Miteinander neben der gedruckten Ausgabe auch online auf unserer Homepage und zusätzlich über die neue Bürger-App einsehen. Um der

Umwelt etwas Gutes zu tun, gibt es die Möglichkeit, das Miteinander abzubestellen und dieses nur noch online zu lesen. Bitte wägen Sie verantwortungsvoll ab, ob sie das Miteinander weiterhin in Papierform benötigen.

Auf unserer Homepage: www.gaukoenigshofen.de, unter Bürgerservice & Soziales → Amtsblatt Miteinander können Sie den Button „Jetzt abbestellen“ klicken und so eine E-Mail mit Namen und Anschrift verfassen, in der Sie das Amtsblatt abbestellen. Sie erhalten anschließend von uns einen Aufkleber, den Sie an Ihrem Briefkasten befestigen müssten. So weiß der Austräger, dass Sie das Mitteilungsblatt online lesen.

Die Abbestellung kann selbstverständlich auch telefonisch unter der Nummer 09337/9719-0 erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gaukönigshofen (BGS-WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu be-

rechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,08 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,31 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| bis 4,0 m ³ /h | 12,00 € pro Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 24,00 € pro Jahr |
| mehr als 10,0 m ³ /h | 48,00 € pro Jahr. |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,70 € pro m³** entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Wasserverbrauch pauschal festgelegt. Die Gebühr beträgt für Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 50,00 Euro netto und für jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 50,00 Euro netto.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15a

Öffentliche Last

- (1) Der Beitrag, die Kosten für Grundstücksanschlüsse und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.
- (2) Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.9.2023 außer Kraft.

gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gaukönigshofen (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Gaukönigshofen mit den Ortsteilen Gaukönigshofen, Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro vollem m² Grundstücksfläche 1,62 €
 - b) pro vollem m² Geschossfläche 8,15 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	12,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	24,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,80 € pro m³** Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermengen pauschal 30 v. H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge als Zuschlag angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

- (4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.
- (5) Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert, ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 3,0 m³ verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m² je vollem m³ Aufnahmevermögen vermindert. Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt. Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. November des Jahres oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Abs. 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder



Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen. Veranlagungszeitraum ist der 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,22 € pro m²** pro Jahr.

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer i. S. des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 30 % der Jahresgesamteinleitung der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Öffentliche Last

- (1) Der Beitrag, die Kosten für Grundstücksanschlüsse und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.
- (2) Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.9.2023 außer Kraft.

gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister



Mitteilungen/Termine

Koch- und Genussworkshops für die Außer-Haus-Verpflegung in den Unterfränkischen Öko-Modellregionen „Probiert doch mal!“ – Genuss im Oberen Werntal

Mit der Freude am Genuss, der Lust am Entdecken und der Begeisterung für nachhaltige regionale Lebensmittel sind Mitarbeitende aus Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie herzlich eingeladen, an den Koch- und Genussworkshops der unterfränkischen Öko-Modellregionen teilzunehmen. Unter dem Motto „Probiert doch mal!“ können Interessierte neue Rezepte ausprobieren, wertvolle Tipps von erfahrenen Köchinnen und Köchen erhalten und sich mit Gleichgesinnten austauschen. Die Auftaktveranstaltung der Reihe „Probiert doch mal!“ steht ganz im Zeichen der Hülsenfrüchte und findet am Montag, 12. Mai von 14.00 – 17.00 Uhr im Weltkind Bistro Werneck statt. Eva Siegfried von Bioland führt durch drei verschiedene Gänge, die in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen Anwendung finden können. Die Zutaten stammen größtenteils aus regionalem Bio-Anbau. Neben der Besprechung der Rezepturen werden auch veraltete Preisurteile gegenüber Bio-Gerichten ausgeräumt. Ein Naturland-Landwirt, eine Einrichtungs-Köchin sowie das Weltkind Bistro berichten über ihre Erfahrungen und Philosophien. Es bleibt genug Zeit für Austausch. Die Veranstaltung ist kostenfrei. Für die Lebensmittel wird vor Ort ein Unkostenbeitrag von 10,- Euro pro Person eingesammelt. Eine Anmeldung ist bis zum 8. Mai 2025 möglich unter www.eveeno.com/132374371.

„Probiert doch mal!“ – Genuss im Oberen Werntal

Termin: Montag, 12. Mai 2025 14.00 – 17.30 Uhr
Ort: Weltkind Bistro, Julius-Echter-Straße 11, 97440 Werneck

Zielgruppe: Mitarbeitende und Entscheidungstragende aus der Gemeinschaftsverpflegung

Für weitere Infos steht Projektmanagerin Anja Scheurich zur Verfügung (09726 9067-24, oekomodellregion@oberes-werntal.org). Schauen Sie auch auf der Homepage der Öko-Modellregionen www.oekomodellregionen.bayern/oberes-werntal/termine.

Informationsangebot zur Existenzgründung, Existenzhaltung und Unternehmensnachfolge



In Zusammenarbeit mit den AKTIVSENIOREN BAYERN e. V. wird der Sprech- und Informationstag für Klein- und Mittelbetriebe und Existenzgründer aus dem Landkreis Würzburg angeboten. Bei dieser ersten Orientierung wird mit dem interessierten Betrieb individuell und vertraulich eine Strategie für Möglichkeiten und Wege von Problemlösungen entwickelt (z. B. Planungs- und Finanzierungsfragen, Organisationsabläufe, Rechnungswesen, Marketing, Unternehmensübergaben, etc.).



Dieses erste Orientierungsgespräch ist kostenlos. Weitere Informationen: www.aktivsenioren.de.

Der nächste Sprechtag ist am **Mittwoch, 14. Mai 2025 von 9.00 – 12.00 Uhr**. Anmeldung bei Brigitte Schmid, Landratsamt Würzburg, Kreisentwicklung, Tel. 0931 8003-5112.

Schäden schnell und zielgerichtet melden mit dem Mängelmelder für Radwege im Landkreis Würzburg



Pünktlich zum Beginn der Rad-saison steht den Radfahrerinnen und Radfahrern im Landkreis

Würzburg ein zentraler Mängelmelder für Radwege zur Verfügung. Gut ausgebaute und instandgesetzte Radwege sind Grundlage für eine sichere und angenehme Radnutzung in der Freizeit und im Alltag. Mit dem Mängelmelder unterstützt der Landkreis Würzburg die Städte und Gemeinden bei der Instandhaltung ihrer Radwege und leistet so einen weiteren Beitrag für ein nachhaltiges Mobilitäts- und Freizeitangebot.

Bürgerinnen und Bürger können ab sofort über die Webseite des Landkreises eventuelle Schäden an der Infrastruktur der Radwege melden. Die Plattform bietet zudem auf einer detaillierten Karte des Radwegenetzes in der Region die Möglichkeit, den Standort von umgestürzten Bäumen, Schlaglöchern, fehlender Beschilderungen oder unzureichenden Markierungen mitzuteilen. Zudem können Fotos hochgeladen werden, um der zuständigen Kommune das Auffinden der betroffenen Stellen zu erleichtern. Das Meldeformular steht in druckfähigem Format außerdem zum Herunterladen bereit und kann handschriftlich ausgefüllt am Landratsamt Würzburg eingereicht werden.

Der Fachbereich Klima, Energie und Mobilität am Landratsamt Würzburg leitet die Informationen dann zielgerichtet an die zuständige Kommune beziehungsweise Straßenmeisterei weiter. Die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises werden sich im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten um die Beseitigung der Mängel kümmern.

Für Fragen steht Rebecca-Michelle Walther unter der Tel. 0931/8003-5109 oder per E-Mail r.walther@lra-wue.bayern.de zur Verfügung.

Der Link zum Mängelmelder und weitere Kontaktinformationen sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-wuerzburg.de/mängelmelder in der Rubrik „Mobilität → Maßnahmen und Ziele“ zu finden.

Saisonkalender für Obst und Gemüse

Der Frühling ist endlich da und mit ihm die bunte Vielfalt an saisonalem Gemüse, das unsere Tische bereichert! In dieser Jahreszeit können wir uns auf frische, gesunde und schmackhafte Produkte freuen, die nicht nur köstlich sind, sondern auch nachhaltig und umweltfreundlich. Der Verzehr von saisonalem Gemüse hat viele Vorteile: Es ist frisch, nährstoffreich und unterstützt die lokale Landwirtschaft. Zudem schont es die Umwelt, da die Transportwege kürzer sind und weniger CO₂ freigesetzt wird.

Zu den beliebtesten Gemüsesorten, die im Frühling Saison haben, gehören:

- **Spargel:** Ein wahrer Frühlingsklassiker! Ob grün oder weiß, Spargel ist vielseitig einsetzbar und eignet sich hervorragend für Salate, Suppen oder als Beilage.
- **Radisheschen:** Diese knackigen, scharfen Wurzelgemüse sind perfekt für frische Salate oder als gesunder Snack zwischendurch.

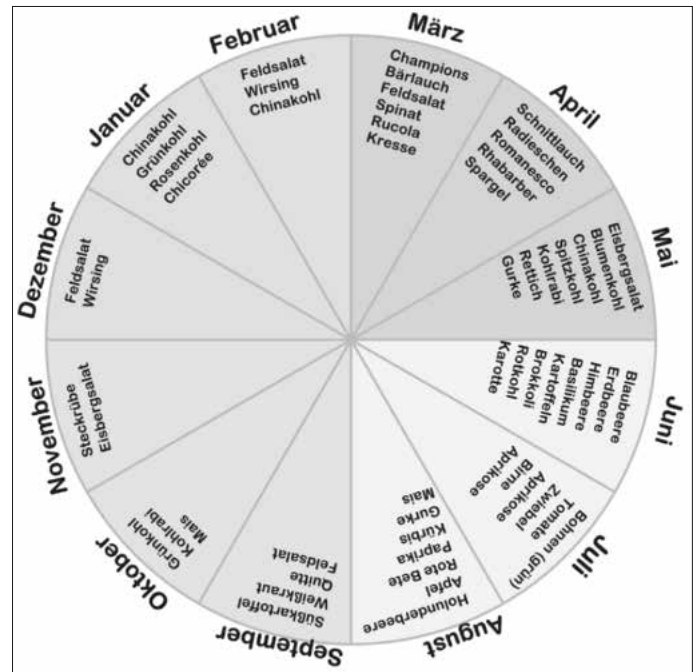
- **Bärlauch:** Mit seinem intensiven Knoblauchgeschmack ist Bärlauch ideal für Pestos, Aufstriche oder als Würze in verschiedenen Gerichten.
- **Erbsen:** Süß und zart, sind frische Erbsen ein Genuss in vielen Rezepten, von Suppen bis hin zu Pasta.
- **Rhabarber:** Obwohl botanisch gesehen kein Gemüse, wird Rhabarber oft in herzhaften Gerichten verwendet und ist besonders bekannt für seine Verwendung in köstlichen Desserts.

Nutzen Sie die Gelegenheit, die Vielfalt des Frühlingsgemüses zu entdecken und neue Rezepte auszuprobieren. Besuchen Sie auch lokale Märkte, um die frischesten Produkte zu finden und die Landwirte in Ihrer Region zu unterstützen.

Saisonales und regionales Einkaufen bietet zahlreiche Vorteile. Obwohl viele Obst- und Gemüsesorten ganzjährig verfügbar sind, werden heimische Produkte wie Äpfel oft über weite Strecken transportiert, was viel Energie verbraucht und CO₂ freisetzt. Saisonales Einkaufen schont nicht nur den Geldbeutel, sondern reduziert auch die Umweltbelastung und unterstützt lokale Betriebe. Frische, aus der Region stammende Produkte sind oft gehaltvoller, da sie nicht unreif geerntet werden.

Ein Saisonkalender für Obst und Gemüse hilft, die besten Erntezeiten zu erkennen. So lässt sich leichter entscheiden, wann heimische Produkte besonders frisch sind. Der Kalender zeigt auch, wann Exoten und Südfrüchte in ihren Anbauländern Saison haben, sodass bewusste Kaufentscheidungen getroffen werden können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Kochen und Genießen der frischen Frühlingsprodukte!



Sie sind die Bewahrer der Werte und des Wissens: Landrat Thomas Eberth ehrt Feldgeschworene für 25, 40, 50 und 60 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

Feldgeschworene hüten seit Jahrhunderten die Einhaltung von Grundbesitzgrenzen. Als Experten und Vermittler stehen sie den Behörden in ehrenamtlicher Tätigkeit zur Seite, indem sie Grundstücksgrenzen durch besondere Abmarkungen kenntlich machen und deren Einhaltung überwachen. In das Amt der „Siebener“ wird man für ein Leben lang berufen.



Langjährige Feldgeschworene werden in der Region Würzburg traditionell mit einem großen Festakt bedacht. Landrat Thomas Eberth hatte in diesem Jahr in den Pfarrsaal des katholischen Pfarramts St. Michael in Kürnach geladen und würdigte das Schaffen von insgesamt 33 Personen aus Stadt und Landkreis Würzburg in 25, 40, 50 oder gar 60 Jahren ehrenamtlichen Engagements. Nach gutem Brauch begleitete der Landfrauenchor Würzburg unter der Leitung von Karin Dürr die Feier. Neben Landrat Thomas Eberth sprachen den Feldgeschworenen auch der Leiter des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) in Würzburg, Oliver Treptau, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Feldgeschworenenvereinigungen von Unterfranken, Norbert Jesberger, und Kürnachs Bürgermeister René Wohlfahrt ihren Dank und Respekt aus.

Siebener als Konstanten in einer unsteten Zeit

Als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und den Vermessungsbehörden wohnen die Feldgeschworenen trotz modernster Messtechnik bis heute jeder Vermessung oder Abmarkung von Grundstücken bei, betonte Landrat Thomas Eberth in seiner Festrede. Durch ihr geografisches und historisches Hintergrundwissen würden sie nicht nur die staatliche Vermessungsverwaltung unterstützen, sondern als Einheimische auch das Vertrauen aller Beteiligten genießen. In ihrer Tätigkeit als Feldgeschworene stünden alle Männer und Frauen zeitlebens für wichtige gesellschaftliche Werte ein: Ehrlichkeit, Gerechtigkeit und Verlässlichkeit seien unabdingbar in diesem Ehrenamt. Als Bewahrer des Siebener-Geheimnisses überlieferten sie zudem jahrhunderteslanges Wissen. All dies seien Qualitäten, die in einer sich stetig wandelnden Zeit als wichtige Konstanten nicht hoch genug geschätzt werden könnten.

Kürnach als Gastgebergemeinde sei übrigens in diesem Zusammenhang durchaus passend, führte Eberth weiter aus. So sei der Name „Kürnach“ laut Gemeindechronik in der Bezeichnung „Quirna – Mühlbach“ im Jahr 779 erstmals urkundlich erwähnt, als Feldgeschworene den Bachlauf im Rahmen eines Umgangs und die Würzburger Gemarkung übersteigen mussten.

Besonders beeindruckt zeigte sich Landrat Eberth mit Blick auf zwei seiner Ehrengäste: Eduard Full aus Theilheim und Kilian Weimer aus dem Altertheimer Ortsteil Steinbach wurden an diesem Tag für 60 Jahre Tätigkeit als Feldgeschworene geehrt. Ungeachtet ihres hohen Alters ließen sie es sich nicht nehmen, den Dank des Landrats für diese außergewöhnliche Lebensleistung persönlich entgegenzunehmen. „Das kostbarste, das Menschen einander geben könnten, ist ihre Lebenszeit. Die Geehrten haben sich lebenslang diesem wichtigen Ehrenamt verschrieben. So ist es nur recht und billig, dass man den Personen an einem solchen Ehrenabend ein wenig Zeit zurückgibt“, dankte Landrat Thomas Eberth den Anwesenden.

Die Geehrten:

Feldgeschworenenvereinigung Würzburg rechts des Mains:

60 Jahre: Eduard Full (Theilheim)
40 Jahre: Gerhard König (Prosselsheim/Püssensheim)
25 Jahre: Günter Riegler (Eisenheim/Obereisenheim), Werner Schlier (Bergtheim/Opferbaum), Stefan Fesel (Würzburg/Heidingsfeld), Richard Wohlfart (Würzburg/Heidingsfeld), Edmund Pabst (Veitshöchheim)

Feldgeschworenenvereinigung Würzburg links des Mains:

60 Jahre: Kilian Weimer (Altertheim/Steinbach)
50 Jahre: Michael Brems (Geroldshausen/Moos), Rudolf Dürr (Greußenheim), Rudi Leibold (Uettingen)
40 Jahre: Josef Kleinschnitz (Greußenheim), Lothar Haag (Geroldshausen)
25 Jahre: Erwin Baunach (Helmstadt/Holz Kirchhausen), Hugo Winkler (Waldbrunn)

Feldgeschworenenverband Ochsenfurt:

50 Jahre: Josef Busch (Gaukönigshofen)
40 Jahre: Otmar Betz (Giebelstadt/Euerhausen), Ludwig Kemmer (Aub), Hugo Burger (Giebelstadt/Allersheim),

Alfons Mark (Sonderhofen), Heribert Neckermann (Sonderhofen), Franz Betz (Sonderhofen)
25 Jahre: Peter Götz (Sonderhofen/Bolzhausen), Anton Menth (Sonderhofen/Bolzhausen), Albin Gramlich (Ochsenfurt/Hohstadt), Edgar Meckel (Ochsenfurt/Hohstadt), Armin Roth (Gelchsheim), Werner Wenninger (Sommerhausen), Volker Walch (Gaukönigshofen), Martin Grieb (Büthard), Stephan Bock (Giebelstadt), Stefan Karches (Giebelstadt), Peter Götz (Tauberrettersheim)



Von links nach rechts: Werner Wenninger (Vorsitzender Feldgeschworenenverband), Volker Walch, Johannes Menth, Josef Busch, Landrat Thomas Ebert.

Auf in den mährefreien Mai



Je höher man den sonst so gepflegten Rasen wachsen lässt, desto mehr Pflanzen können zur Blüte kommen.

Bildquelle: Dr. Joswig Walter, LfU

Universität Würzburg und Biodiversitätszentrum Rhön werben für den Mähverzicht im Wonnemonat

Dem Online-Portal Statista zufolge mähten fast 40 Prozent der deutschen Gartenbesitzer im Jahr 2021 ihren Rasen alle zwei Wochen. Durch das häufige Mähen schneidet man Wildblumen ab, bevor sie die Chance haben zu blühen und der Rasen liefert somit weder Nektar noch Pollen für Wildbienen, Schmetterlinge und andere Bestäuber. Die Universität Würzburg und das Biodiversitätszentrum Rhön rufen deshalb im Rahmen des Projekts „Summende Dörfer“ dazu auf, im Mai auf das Mähen zu verzichten.

Wie Forschende der beiden Institutionen im Rahmen einer Vorgängerstudie nachweisen konnten, wirkt es sich positiv auf die Vielfalt und Häufigkeit der wilden Bestäuber aus, wenn die Flächen eine hohe Blütendeckung aufweisen. „Eine sehr einfache Möglichkeit, diese zu erhöhen, ist Rasenflächen weniger häufig zu mähen“, so Dr. Fabienne Maihoff von der Universität Würzburg. Wer dabei denkt, „Allerweltsarten“ hätten keinen Wert, irrt sich: Die Forschenden stellten fest, dass auch Arten wie Löwenzahn, Spitzwegerich und Hornklee häufig von Wildbienen und anderen Bestäubern, den Schwebfliegen, besucht werden.

Verborgene Artenvielfalt

Vielleicht schlummern aber auch noch weitere Arten im Rasen, die im Verborgenen auf ihre Chance warten: „Manche Pflanzenarten kommen erst dann in Blüte, wenn sie



eine gewisse Größe erreichen“, erklärt Maihoff. Geduldige Gärtnerinnen und Gärtner dürfen sich dann vielleicht über Glockenblumen, Schafgarbe oder Margeriten freuen. Neben Wildbienen profitieren auch andere Insektenarten vom langen Gras – ob Laufkäfer auf der Suche nach Spinnen, oder Heuschrecken, die Raupen und Larven vertilgen. So ist der mähfreie Mai auch eine Einladung, die Natur im eigenen Garten kennen und wertschätzen zu lernen.

Unser Kindergarten Gaukönigshofen erhält Auszeichnung



Eine Welt-Kita: fair und global
Frau Schurse, die Koordinatorin vom Eine-Welt-Netzwerk-Bayern, zeichnete bei der Mitgliederversammlung des Josefsvereins am 6.4.2025 unseren Kindergarten als „Eine Welt-Kita: fair und global“ aus. Diese

Auszeichnung erhalten Einrichtungen, die in ihrer pädagogischen Arbeit die Leitgedanken von FAIR und GLOBAL umsetzen. Hierzu bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter, die Grundsätze spiegeln sich in der Konzeption wider, bei der Anschaffung wird auf barrierefreies und weltoffenes Spielmaterial Wert gelegt und mit den Kindern werden mindestens zwei Aktivitäten zum globalen und interkulturellen Lernen realisiert.



Eigentlich hat das interkulturelle Lernen schon eine lange Tradition in unserem Kindergarten: Menschen aus anderen Ländern sind immer wieder zu Gast im Kindergarten und erzählen von ihrer Lebensrealität. Einen besonderen Kontakt haben wir zu brasilianischen Kindergärten, da auch zwei Teamkolleginnen selbst als Erzieherinnen für ein bzw. zwei Jahre dort gearbeitet haben. Es besteht ein Briefkontakt zwischen unserem Kindergarten und Kindergärten am Amazonas in Brasilien. Die Pfarrgemeinde ist jedes Jahr zu einer Familien-Wortgottesfeier am MISEREOR-Sonntag eingeladen, die von den Kindergarten- und Hortkindern mitgestaltet wird. In der Fastenzeit führen wir schon seit Jahren die Soli-Brot-Aktion durch. Unterstützt werden wir dabei von der Bäckerei Rhein mit der Spende des Brotes und beim Zubereiten von Großmüttern der Kinder und Frauen vom Frauenbund. Während der Aktion bekommen die Kinder Butterbrote als Brotzeit und erfahren dabei, dass das einfache Essen genügt und schmeckt. Die Eltern geben für das Soli-Brot eine Spende, mit der das Hilfswerk MISEREOR bedürftige Familien in verschiedenen Ländern unterstützt.

Neben diesen Aktionen erfahren die Kinder im Alltag und Spiel, dass wir Teil einer global vernetzten Welt sind. So berichten Bilderbücher von anderen Lebenswelten, eine dunkelhäutige Puppe gehört auch selbstverständlich in die Puppenecke, wir singen Lieder in anderen Sprachen,... und vieles mehr.

Unser Ziel ist es, Weltoffenheit, Toleranz und Interesse an anderen Kulturen bei den Kindern zu wecken. Sich für Solidarität und Gerechtigkeit einzusetzen ist nötig und wichtig und kann nicht früh genug beginnen.

(Text: Elke Wolz-Nagl)

Stellenausschreibung LAG Süd-West-Dreieck



Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Süd-West-Dreieck e. V. ist ein regionaler Zusammenschluss, der im Jahr 2022 als Verein gegründet wurde. Mit rund 75 Mit-

gliedern – darunter 30 Kommunen aus dem süd-westlichen Landkreis Würzburg – engagiert sich die LAG für die Stärkung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums. Als zentrale Anlaufstelle im Rahmen des EU-Förderprogramms LEADER bringt sie Menschen, Ideen und Projekte zusammen, beteiligt Menschen und fördert den Austausch. Im Mittelpunkt steht die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), mit der die Region zukunftsfähig, lebenswert und innovativ gestaltet werden soll.

Für unsere Geschäftsstelle in Würzburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Assistenz der LAG-Geschäftsführung in Teilzeit (19,5 Std./Wo.).

Die Stelle ist vorerst bis 30. Juni 2028 befristet (Ende der LEADER-Förderperiode).

Eine Verlängerung/Festanstellung wird angestrebt.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der LAG-Geschäftsführung
- Mithilfe bei der Abwicklung von LEADER-Projekten
- Verwaltungstätigkeiten und Büroorganisation (z. B. Finanzorganisation, Statistikpflege, Mitgliedermanagement)
- Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen und Veranstaltungen
- Mitwirken bei Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pflege der Website und der Socialmedia-Kanäle)

Ihr Profil:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, in der Verwaltung oder im Büromanagement
- Sehr gute Kenntnisse in MS Office, insbesondere Word, PowerPoint und Excel
- Selbstständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Interesse an regionaler Entwicklung und Freude an der Arbeit für den ländlichen Raum
- Sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit in deutscher Sprache
- Bereitschaft zur gelegentlichen Teilnahme an Abendterminen
- Berufserfahrung in vergleichbaren Tätigkeitsfeldern sowie Kenntnisse in Öffentlichkeitsarbeit sind von Vorteil

Das erwartet Sie:

- Möglichkeit zu eigenverantwortlicher Arbeitsweise
- Interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team
- Vergütung in Anlehnung an EG 6 TVöD
- Flexibles Arbeiten nach Absprache
- Möglichkeit des mobilen Arbeitens nach Absprache
- 30 Tage Urlaub sowie dienstfrei an Heiligabend und Silvester
- Weihnachtsgeld in Anlehnung an TVöD

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf und Referenzen sowie Ihren frühestmöglichen Eintrittsbeginn **bis spätestens 18. Mai 2025 per E-Mail** an Geschäftsführerin Luise Heller (heller@lag-swd.de). Bei Fragen zur ausgeschriebenen Stelle können Sie sich gerne ab dem 23. April 2025 telefonisch (01516 4759132) oder per Mail an Frau Heller wenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lag-swd.de.

Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der Woche von 2. bis 6. Juni 2025 statt.



Bürgerengagement in unserer Gemeinde

In Wolkshausen wurde unter der Federführung des Obst- und Gartenbauvereins der Spielplatz erweitert: Ein Zwei-stufenreck und eine neue Spielanlage konnten dank des tatkräftigen Einsatzes engagierter Helferinnen und Helfer aufgebaut werden.

Auch in Rittershausen wurde angepackt: Der Bereich rund um die Kapelle wurde in Eigenleistung zurückgeschnitten und wieder in Form gebracht.

Herzlichen Dank an alle, die mit ihrem Engagement unsere Gemeinde aktiv mitgestalten!



stellungen zogen zahlreiche kleine und große Zuschauer an und sorgte für strahlende Gesichter und leuchtende Augen. Bei der vom Elternbeirat organisierten Veranstaltung begibt sich der beliebte Kasper (Florian Beck) zusammen mit seinem besten Freund Seppel (Andreas Korbmann) auf ein aufregendes Abenteuer. Die Hexe Tatterknatter (Martina Kleinschrodt) hatte den Hund Waldi (Simone Scheckenbach) und den Esel Kuno (Stefanie Beck) in gefährliche Krokodile verhext. Die verzauberten Tiere sollen die Großmutter (Katrin Zehnter) entführen, damit diese für die Hexe kochen kann. Nur der Anblick eines echten Krokodils (Marie Scheckenbach) kann den Zauber brechen. Kasper und Seppel begeben sich auf eine Abenteuerreise in den Zauberwald und retten die Tiere und die Großmutter. Die bunten Kostüme und die liebevoll gestaltete Bühne trugen zur zauberhaften Atmosphäre des Nachmittags bei. Ein besonderer Dank geht an alle Torten- und Kuchenbäckerinnen sowie an den Bürgerverein Wolkshausen für die Bereitstellung der Räumlichkeiten. Der Erlös der Veranstaltung kommt dem Kindergarten zugute.



SV Gaukönigshofen 1919



Neue Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Nachwahl 3. Vorstand

Alle Mitglieder des SV Gaukönigshofen werden hiermit herzlich zur Jahreshauptversammlung am

Freitag, 23.5.2025 um 18.00 Uhr am Sportplatz eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
4. Berichte
 - a) der Vorsitzenden
 - b) des Kassiers
 - c) der Abteilungsleiter
 - d) der Revisoren
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Nachwahl 3. Vorstand (Jugendliche Mitglieder unter 16 Lebensjahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)
9. Satzungsänderung
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
10. Behandlung von Anträgen
11. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern, über die Beschluss in der Jahreshauptversammlung gefasst werden sollen, müssen bis spätestens **9.5.2025** schriftlich bei der 1. Vorsitzenden Sandra Pfeuffer, Hinterer Rosengarten 6, Gaukönigshofen, oder per Mail pe.bu72@t-online.de eingereicht bzw. abgegeben werden.

Vereinsnachrichten

VdK-Ortsverband Gaukönigshofen



Zukunft braucht Menschlichkeit.

Einladung für alle Mitglieder des VdK im Ortsverband Gaukönigshofen zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen und Ehrungen sowie gemütlichem Beisammensein am **Montag, 19.05.2025, um 17.30 Uhr im Gasthof Gaugraf** mit unserem Vorsitzenden des KV Würzburg, Herrn Helmuth Gerbig.

Nichtmitglieder sind auch herzlich willkommen.

gez. Ortsvorsitzende
Christiane Lehnrieder

Kaspertheater im AKW in Wolkshausen

Am ersten Sonntag im April verwandelte sich das AKW in Wolkshausen in eine magische Theaterbühne, als das Stück „Kasper und die verzauberten Tiere“ von Eltern des Kindergartens Wolkshausen aufgeführt wurde. Die drei Vor-



🔥 Jugendfeuerwehrtag in Gaukönigshofen! 🔥

Am 31. Mai findet von 14 bis 16 Uhr auf dem Festplatz Gaukönigshofen der große Jugendfeuerwehrtag der Gemeinde statt!

Eingeladen sind alle Kinder aus allen Ortsteilen – kommt vorbei, bringt eure Freunde mit und habt Spaß!

Freut euch auf spannende Spielestationen und die Möglichkeit, die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde aus nächster Nähe zu entdecken!

Wenn du mindestens 12 Jahre alt bist und Interesse an der Feuerwehr hast, kannst du sogar in die Jugendfeuerwehr eintreten.

Wir freuen uns auf euch!
Eure Jugendfeuerwehr aus Gaukönigshofen, Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen



Frühlingsfest

Haus für Kinder
Spiel- & Sportplatz
Krippe & Hort

Feuerwehr, Rettungswagen und Polizeiauto zum Anschauen und Anfassen
Spielstraße & Kinderschminken
Führungen in Krippe, Kiga und Hort:
14.00/15.00/16.00 Uhr* (ca. 15-20 Minuten)

„BlaulichheldInnen und KlimaschützerInnen unterwegs“

Pommes, Bratwurst, Currywurst & Steaks,
Chili sin Carne (aus unserer Frischküche),
Kaffee & große Kuchentheke,
sommerliche Getränke

Wir freuen uns auf euren Besuch!
Elternbeirat & Team

18. Mai 2025
Festbeginn um 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
rund um Krippe & Hort Gaukönigshofen
(Am Königshof 16)

Josefsverein Gaukönigshofen e. V., Hauptstraße 26, 97255 Gaukönigshofen, Tel. 0 93 37 / 9801490
<https://www.kindergarten-gaukoenigshofen.de>

23. Acholshäuser Spielplatzfest

am Donnerstag
29. Mai 2025
Christi Himmelfahrt

900 JAHRE
ACHOLSHAUSEN
1725 - 2025



Mittagessen
Braten mit Spätzle

Hüpfburg

Erleben Sie ein paar schöne Stunden mit der ganzen Familie auf dem Acholshäuser Abenteuerspielplatz!

ab 11:30 Uhr **Mittagessen**
ab 13:00 Uhr **Unterhaltung mit der Musikkapelle Acholshausen**
ab 15:00 Uhr **Clown Muck**
ab 16:00 Uhr **Kinder schminken**

Frühlingsfest Programm 2025

ab bis Uhr	Angebot	Ort	Alternativ-Ort bei schlechter Witterung
13.30 bis 16.30 Uhr	Tür auf beim... - Polizeiauto - Rettungswagen - Feuerwehrfahrzeug	auf dem Parkplatz der Grundschule	auf dem Parkplatz der Grundschule
13.00 Uhr	klimafreundlich unterwegs: - Fahrzeug-Quiz - Kilometer-Spar-Pass	in der Nähe von den Rettungsfahrzeugen	Foyer der Krippe/Büro
13.00 Uhr	Kinderschminken: - bunt lackiert – gut maskiert	im Mäusegarten	Foyer der Krippe
13.30 Uhr	Bastelangebot: - Papierflitzer	im Hortgarten, vor den Speiseräumen	im Speiseraum
13.00 Uhr	Gebäck dekorieren: - Fahrzeuge in der Verzierwerkstatt	im Hortgarten, vor den Speiseräumen	im Speiseraum
13.30 bis 16.30 Uhr	Bewegungsspiel: - Flitz und Blitz	auf dem Pausenhof der Grundschule	im Turnraum
13.00 bis 16.30 Uhr	Spiel & Spaß auf der grünen Wiese: - Fußball - Slacklines - Seifenblasen ab 15.30 Uhr	auf den Wiesen des Hortgartens	

Führungen durch den Kindergarten, die Krippe und den Hort finden stündlich, um 14.00, 15.00 und 16.00 Uhr statt. Die Führungen dauern 15 bis 20 Minuten. Treffpunkt ist im Foyer der jeweiligen Einrichtung bzw. vor dem Eingang des Kindergartens.





Herzliche Einladung zu unserem

Kindergartenfest

am Sonntag, den 18. Mai 2025 im Kindergarten Wolkshausen.

Wir beginnen um **13:30 Uhr** mit der Aufführung der Kinder
im Garten des Kindergartens.

„Was ich wohl mal werde?“



Anschließend Kaffee und Kuchen, Gebrilltes, Pommes,
Getränke, Eis und eine Spielstraße.

Bitte Geschirr von Zuhause mitbringen!

Auf Ihr Kommen freuen sich alle Kinder,
die Eltern, das Team
und der Josefsverein Wolkshausen e.V.



Gruppen sowie Mr. Döner im Biergarten des Gasthauses Rose. Das ausführliche Programm und der Meilenplan sind auf www.kultur-in-zell.de zu finden.

Veranstaltungen in der Gemeinde

Festgottesdienst

50 Jahre Thierbachsänger

Liebe Freundinnen und Freunde der Thierbachsänger,
am Sonntag, den 18. Mai um 10.00 Uhr feiern wir unser 50.
Jubiläum mit einem Festgottesdienst in der Schutzengel-
kirche in Gaukönigshofen. Mitglieder der Thierbachsänger
gestalten den Gottesdienst mit, begleiten die Gemein-
lieder und singen die Missa Brevis von Jakob de Haan.

Wir würden uns über eine rege
Beteiligung am Gottesdienst
freuen.



Gary McAllen, 1. Vorsitzender

Synagogenbesuch in Gaukönigshofen



Die Synagoge in Gaukönigshofen ist am Sonntag, den
4.5.2025 und den 1.6.2025 zwischen 14.00 Uhr und
16.00 Uhr zur Besichtigung geöffnet.

Aus den Nachbargemeinden

Herzliche Einladung zum traditionellen Allersheimer Pärlesmarkt



**Herzliche Einladung
zum traditionellen
Allersheimer Pärlesmarkt
am Sonntag, 4. Mai 2025**
mit vielen Marktständen, musikalischer
Unterhaltung, Kinderattraktionen und
fränkischen Gaumenfreuden

Um **10.30 Uhr Markteröffnung** mit der Volkstanzgruppe
aus Eßfeld, anschl. **Mittagessen**

Für die musikalische Unterhaltung sorgt am Nachmittag die
Blaskapelle Bütthard.

15. Zeller Kulturmeile am 24. und 25. Mai 2025

Der Arbeitskreis Kultur Zell am Main lädt am 24.05. von
15.00 – 22.00 Uhr und am 25.05. von 11.00 – 18.00 Uhr zur
15. Zeller Kulturmeile ein. Ziel des beliebten Festes ist es,
die große Vielfalt der Kunst- und Kulturszene in Zell und
dem Landkreis Würzburg zu präsentieren und den Kreativen
an diesem Wochenende eine Plattform zu bieten. Mehr
als 60 Ausstellerinnen und Aussteller zeigen dieses Mal
eine Auswahl ihrer Werke. Musikalisch umrahmt werden die
Ausstellungen von über 20 Straßenmusikern und Bands.
Beim Kinderprogramm wird den Jüngsten ebenfalls ab-
wechslungsreiche Unterhaltung geboten. Zudem wird es
Theateraufführungen und interessante Ortsführungen geben.
Für das leibliche Wohl sorgen mehrere Ortsvereine und

BRAUCHBAR

B KLEIDERSAMMLUNG

in Gaukönigshofen u. Ortsteile
Dienstag, 13.05.2025

gemeinnützige GmbH

Wer wir sind und was wir machen?
Die BRAUCHBAR hat es sich zur Aufgabe gemacht,
durch „Secondhand-Handel“ Perspektiven für vom
Arbeitsmarkt ausgegrenzte Menschen zu schaffen.
Träger der Einrichtung sind das Diakonische Werk
Würzburg und die evangelische Gesamtkirchen-
gemeinde Würzburg.

Was sind unsere Ziele?

- Wiedereingliederung von arbeitslosen Menschen
- Schaffung eigener Arbeitsplätze
- Unterstützung einkommensschwacher Haushalte
- Schonung der Umwelt

Was passiert mit meiner Spende?
Die Waren werden von unseren Mitarbeitern sortiert.
Tragfähige Bekleidung wird zu günstigen Preisen in
unseren regionalen Filialen angeboten. Nicht mehr
brauchbare Kleidung und Textilien werden an einen
nachhaltig arbeitenden, nach den Kriterien von
FairWertung e.V. zertifizierten Partner verkauft.
Die Erlöse kommen vollständig unseren Be-
schaffungsprojekten zugute.



BRAUCHBAR

gemeinnützige GmbH

Grombühlstraße 52 • 97080 Würzburg • Tel.: 0931 23 00 98-0 • info@brauchbargmbh.de

w w w . b r a u c h b a r g g m b h . d e

Frauenbund Gaukönigshofen

Wir möchten alle (auch Nichtmitglieder) zu folgenden Ver-
anstaltungen herzlich einladen:

**Kneipen-Abend nach der Maiandacht
am Dienstag, 13. Mai 2025 um ca. 19.30 Uhr**
im Gasthof „Zum Gaugrafen“
Einfach mal treffen, unterhalten, zuhören, lachen, Spaß haben.

**Besuch im Botanischen Garten Würzburg
am Samstag, 17. Mai 2025**
Abfahrt um 13.30 Uhr am Bahnhof
Anmeldungen bei Siggie Maag, Tel.-Nr. 1510
Die Vorstandschaft freut sich über eure Teilnahme.

Die Hand reichen, um
Kindern ein Leben in
Würde zu ermöglichen



jetzt bequem
und sicher
online spenden

www.hoffnungszeichen.de

hoffnungszeichen
sign of hope



Thomas Ruchser
Maler • Lackierer • Raumausstatter

Am Eichenpfad 27 • 97253 Gaukönigshofen
Tel.: 09337 989 504 • Fax: 09337 989 505 • Mobil: 0176 84 12 48 29
maler@thomas-ruchser.de • www.thomas-ruchser.de

Individuelle Beratung & Gestaltung

Maler- und Lackierarbeiten • Tapeten und Bodenbelag • Trockenbau
Innen- und Außenputz • WDVS Wärmedämmung

Redaktionsschluss Ausgabe Juni:
Dienstag, 27. Mai 2025, 12.00 Uhr

Unsere Vereine stellen sich vor

Die Thierbachsänger



Der Verein der Thierbachsänger wird von einem Vorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- 1. Vorsitzender: Gary McAllen
- 2. Vorsitzender: Jürgen Rhein
- Kassenwartin: Judith Angly
- Schriftführerin: Michaela Ringelmann

- Weitere Mitglieder des Vereinsausschusses: Marga Hess, Andrea Grüb und Albin Roth.

Aktuell zählt der Verein 28 aktive Sängerinnen und Sänger, ergänzt durch einen Chorleiter und 35 Fördermitglieder, die meist ehemalige Sängerinnen und Sänger sind, aber nicht ausschließlich. Unser Ehrevorsitzender ist Ludwig Öchsner, der auch als Gründungsvorsitzender fungierte.

Der Verein organisiert regelmäßig verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen. Jedes Jahr findet ein Konzert im Haus der Jugend sowie die Veranstaltung „Musik am Thierbach“ statt. Das musikalische Programm umfasst eine Vielzahl von Musikrichtungen, darunter Volksmusik (deutsche, irische, schottische), Klassik (z. B. von Brahms oder Beethoven), religiöse Musik sowie Pop und Rock in englischer und deutscher Sprache. Die Sängerinnen und Sänger treten in vierstimmigen Sätzen auf: Sopran, Alt, Tenor und Bass. **Für jede Stimmlage ist etwas dabei!** Neben den eigenen Konzerten nehmen die Thierbachsänger auch an Veranstaltungen anderer Chöre in der Region teil.

In diesem Jahr ist ein ganz besonderes Jubiläum zu feiern: Die Thierbachsänger werden 50 Jahre alt! Zu diesem Anlass gestalten sie am 18. Mai einen Festgottesdienst um 10.00 Uhr in der Schutzengelkirche. Am 24. Mai findet eine interne Feier mit Ehrungen statt, und am 15. November wird das Jubiläum mit anderen Chören und Musikgruppen im Haus der Jugend gefeiert.

Interessierte, die dem Verein beitreten möchten, sind herzlich willkommen! Sowohl neue Sängerinnen und Sänger als auch Fördermitglieder sind willkommen.



Interessenten können sich direkt beim Vorstand unter der E-Mail-Adresse mcallen@t-online.de melden. Die Proben finden immer donnerstags um 20.00 Uhr im Jakobushaus statt.

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge: Aktive Mitglieder zahlen 35 € pro Jahr, während Fördermitglieder 20 € pro Jahr beitragen. Eine wichtige Einnahmequelle ist das Marktfest in Gaukönigshofen. Zudem erhält der Verein Zuschüsse vom Fränkischen Sängerbund für Notenkäufe und Chorleitungshonorare. Der Deutsche Chorverband übernimmt die GEMA-Gebühren für die selbst organisierten Konzerte, und die Gemeinde gewährt freundlicherweise einen Zuschuss, was in der heutigen Zeit nicht selbstverständlich ist und sehr geschätzt wird.

Wir freuen uns auf neue Mitglieder und auf viele musikalische Erlebnisse in den kommenden Jahren!

HÖRAKUSTIK



Verpassen Sie nicht die feinen Töne des Frühlings.

Der Mut zum Wandel ist der Schlüssel zur Lebensqualität.


REIFFERT
AUGENOPTIK & HÖRAKUSTIK

REIFFERT Augenoptik & Hörakustik OHG
Ludwig-Pfeuffer-Ring 6
97232 GIEBELSTADT

TEL: 09334 975 3043
MAIL: post@reiffert-giebelstadt.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo. bis Fr. 9:00 bis 18:00 UHR
SA. 9:00 bis 14:00 UHR

Wir haben Parkplätze
direkt vor der Tür.



DEIN
FRÜHLING
SONNENGLÄSER in Sehstärke

ANGEBOT

Einstärken-SonnenGLÄSER in Ihrer Sehstärke, entspiegelt mit Hartschicht

*Max. Sehstärke HS Sph +/-6 HS Cyl -2 dpt

Paarpreis
STANDARD

59,90 €
statt 80,00€

EXTRA DÜNN

79,90 €
statt 120,00€

Gültig vom 01.05.2025 bis 31.08.2025

Wir freuen uns auf Dich!



ANZEIGEN BITTE DEUTLICH SCHREIBEN UND RECHTZEITIG AUFGEBEN!



**Kreativität und Gestaltung
- ganz nach Ihren Wünschen**

**Das Feuerland
- mit allen Sinnen genießen**



Ihr Ofenbauer

moderne bau-technik

Tückelhäuser Strasse 47 - 97199 Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383



SEGERER DÜCHS & KOLLEGEN

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Solide.Kompetent.Kreativ

An der Goldgrube 7, 97253 Eichelsee

Tel.: 09337 980 1240

E-Mail: steuerkanzlei@stb-segerer-duechs.de

www.stb-segerer-duechs.de

**24 Std.
NOTDIENST**

**Flammersberger
Bestattungshilfe
mit Herz**

**Für Sie auf jedem
Friedhof tätig.**

BESTATTUNGEN



Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg

Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20

Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de

09334 - 928 985

PLATZIERUNGSWÜNSCHE KÖNNEN NICHT IMMER BERÜCKSICHTIGT WERDEN!

Pflegfachkräfte (w/d/m)

PflegehelferInnen (w/d/m)

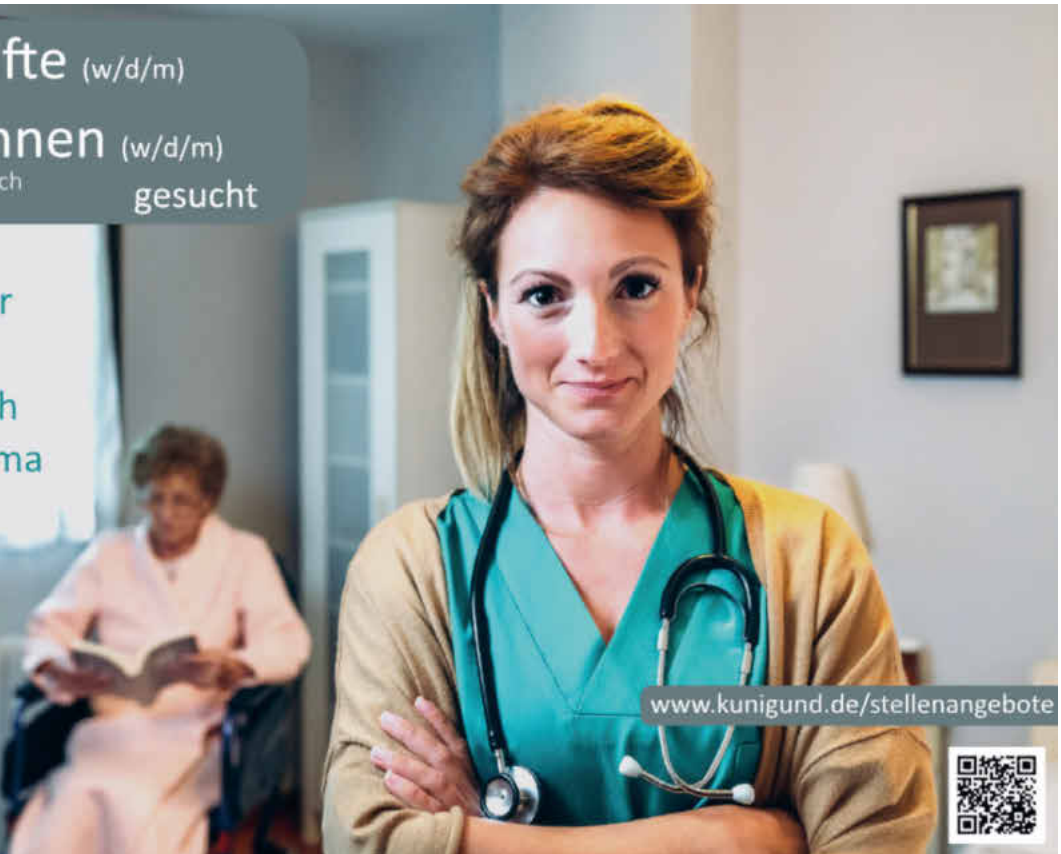
keine Vorkenntnisse erforderlich

gesucht

- fairer Arbeitgeber
- wohnortnah
- familienfreundlich
- gutes Betriebsklima



Caritas-Sozialstation
St. Kunigund



www.kunigund.de/stellenangebote





RIXI GmbH

Klima • Sanitär • Solar • Wärmepumpen • Heizung
Lehmgrube 9 • 97253 Acholshausen

☎ Julian Ritter, 0170 5235754 ☎ Marcel Ixmeier, 0151 10176561
🌐 www.rixi-gmbh.de ✉ info@rix-i-gmbh.de



Matthias Heese & Werner Nied
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht
Betreuungsrecht

Werner Nied, Matthias Heese,
Timo Winter, Marion Deinzer

Julius-Echter-Straße 8 · 97084 Würzburg-Heidingsfeld · Tel. 0931. 65802
Zweigstelle: Am Hochstein 12 · 97337 Dettelbach · Tel. 09324.9814467
kanzlei@heese-nied.de · www.heese-nied.de

WIR SUCHEN DICH



Wir wachsen weiter.
Best Western Hotel Polisina sucht Unterstützung in verschiedenen Bereichen

seit 1978


- **Koch** (m/w/d)
- **Küchenhilfe** (m/w/d)
- **Servicemitarbeiter** (m/w/d)
- **Housekeeping** (m/w/d)
- **Spülkraft** (m/w/d)
- **Auszubildende** (m/w/d)

www.polisina.de/karriere

Great Place To Work. Certified
MRZ 2021 - FEB 2022 DE

Best Western Hotel Polisina | Marktbreiter Straße 265
97199 Ochsenfurt | Telefon: 09331 8440
bewerbung@polisina.de | www.polisina.de

Geflügelauslieferung am Sa., 17. 5. 25
Junghennen usw. bitte vorbestellen!

Gaukönigshofen, in der Nähe vom Raiffeisenmarkt 11.30 Uhr 
Geflügelzucht J. Schulte, 0 52 44/89 14, www.gefluegelzucht-schulte.de

Über die Glückwünsche und Geschenke zu meinem 90. Geburtstag habe ich mich sehr gefreut.

Ich bedanke mich bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten sowie den Vereinen und der Gemeinde.

Irmgard Höfner

Im April 2025

Suche 2-Zimmer-Wohnung in Gaukönigshofen
mit Einbauküche + Bad ab September 2025 oder früher bis max. 650 € warm.
Tel. 09337 989693

Wir suchen Ackerflächen!

Für den einjährigen Anbau von Silomais oder langfristig zu pachten.
Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit gerne mit organischer Düngung.

Öchsner Jonas **Tel. 0151 68 81 60 95**
Öchsner Paul **Tel. 0151 54 69 13 26**

Ruppert
GmbH & Co. KG

WERTSTOFFZENTRUM
CONTAINERVERLEIH
BETONTANKSTELLE
NATURSTEIN

E-Mail zentrale@ruppert-kg.de
Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0



www.ruppert-kg.de

Ths
Fußorthopädie
KK
Meisterbetrieb
in Ochsenfurt

Orthopädieschuhtechnik
Diabetikerversorgung
Orthopädische Schuhzurichtung
Bandagen
Orthopädische Maßschuhe
Kompressionsstrümpfe
Sensorische Einlagen
Lieferant aller Kassen

Happy feet,
happy life.

Marktbreiter Str. 11
97199 Ochsenfurt
Tel. 09331-98 34 24
Fax 09331-98 34 25
www.fussorthopaedie-kramer.de
info@fussorthopaedie-kramer.de

